

# Geänderte Abzüge bei Behinderungen

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

**Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sind steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen eingeführt worden. Die Änderungen der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.**

(el) Zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Steuerperioden ab 2005 das Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005.

Das Kreisschreiben ist sehr ausführlich ausgefallen und grundsätzlich selbsterklärend. Es wird auch für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen. Die neuen Pauschalabzüge für die direkte Bundessteuer wurden vom Finanzdepartement auch für die Staats- und Gemeindesteuern als verbindlich erklärt. Die Weisungen im Luzerner Steuerbuch (Band 1 § 40 Nr. 8) wurden angepasst. Alle Unterlagen können bereits auf unserer Homepage ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) unter "downloads" und innerhalb dieser Rubrik unter "Krankheitskosten" eingesehen werden. Im weiteren wurden auch das Hilfsblatt zur Berechnung der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten sowie das Formular K (Ausgabe 12.2005) der

Steuererklärung 2005 geändert. Welches sind die wichtigsten Änderungen?

## Krankheits- und Unfallkosten

- Kosten für naturheilärztliche Behandlungen sowie Medikamente und Heilmittel können abgezogen werden, sofern sie von anerkannten Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern verordnet werden. Die Anerkennung wird der Mitgliedschaft beim EMR (Erfahrungsmedizinisches Register) gleichgesetzt.
- Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen: Altersgebrehen gelten erst ab einem bestimmten Grad als Krankheit bzw. Behinderung. Bei einem Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar.
- Zöliakie und Diabetes gelten als Krankheiten und nicht als Behinderungen. Zöliakiepatientinnen und Zöliakiepatienten können für die durch die glutenfreie Diät beding-

ten Verpflegungsmehrkosten an Stelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen. Die bisherige Pauschale entfällt.

- Kosten für Fortpflanzungshilfen (Hormonbehandlungen, Insemination, In-vitro-Fertilisation etc.) sind abzugsberechtigt.

## Behinderungsbedingte Kosten

Der Begriff der behinderten Person ist von zentraler Bedeutung: Nur wenn feststeht, dass eine Person als behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden. Für den Begriff der behinderten Person ist die Definition nach Art. 2 Abs. 1 BehiG massgebend.

Im Kreisschreiben Nr. 11 werden zur Konkretisierung der Definition der behinderten Person vier Personengruppen umschrieben:

- Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG).
- Bezügerinnen und Bezüger von Hilflosenentschädigungen im Sinne des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes (AHVG), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Militärversicherungsgesetzes (MVG).
- Bezügerinnen und Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne des AHVG, UVG und MVG.
- Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie Spitex-Patientinnen und -Patienten mit einem Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag.



Neu sind die Kosten für Fortpflanzungshilfen steuerlich absetzbar

Fortsetzung auf Seite 4

Bei Personen, welche keiner dieser Personengruppen zugeordnet werden können, ist mit Hilfe eines Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt. Einen solchen Fragebogen finden Sie im Anhang des eingangs erwähnten Kreisschreibens.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausal zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Anstelle des Nachweises und des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, und gehörlose Personen können einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung geltend machen. In diesen Fällen muss also nur der Nachweis der Behinderung erbracht werden. Die bisherigen Pauschalen für Krankheits-



Pauschalabzüge für Behinderte

Unfall- und behinderungsbedingte Kosten entfallen.

### Kosten bei Heimaufenthalt

Die nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten bleiben unverändert.

Bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen werden die krankheits- bzw. behinderungsbedingten Kosten je nach Pflegeintensität unterschiedlich angerechnet. Dabei wird auf das BESA-System (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) abgestellt:

1. Die Grundtaxen in der BESA-Stufe 0 (kein Pflege- und Betreuungsaufwand) decken die Grundleistungen des Heimes, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Diese Kosten zählen zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und gelten deshalb grundsätzlich nicht als Krankheitskosten.
2. In der BESA-Stufe 1 (geringe Hilfe) werden die Zuschläge zu den Grundtaxen, gekürzt um die aus der Krankenversicherung geleisteten Beiträge, als Krankheitskosten angerechnet.
3. Ist eine Person in der BESA-Stufe 2 (regelmässige Hilfe), BESA-Stufe 3 (ständige Hilfe) oder BESA-Stufe 4 (umfassende Hilfe) eingeteilt, ist der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim behinderungsbedingt, weshalb die gesamten Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten angerechnet werden. Den Gesamtkosten sind die Leistungen aus der Krankenversicherung, sowie ein Selbstbehalt von 40 % der Unterkunft und Verpflegung (40 % auf den Grundtaxen) anzurechnen. Die verbleibenden, nicht gedeckten Kosten gelten als behinderungsbedingte Kosten.

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten bei ständigem Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen bzw. in Wohnheimen ist das Berechnungsblatt auf der Rückseite des neuen Formulars K der Steuererklärung zu verwenden. Dieses steht weiterhin separat als Excel-Berechnungsblatt zur Verfügung (Download: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)).

## NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

### Praxisänderung bei der Veranlagung von Einelterfamilien im Konkubinats

Das Bundesgericht hat in zwei Grundsatzzurteilen (2A.471/2004 und 2A.750/2004 vom 26.10.2005) festgestellt, dass aufgrund des Wortlautes von § 11 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, der gleiche Steuertarif wie den verheirateten Personen zugestehen ist. Für den Tarif ist nicht massgebend, ob diese Personen noch mit anderen Personen zusammenleben (Konkubinats).

Damit erweist sich der Wortlaut von § 57 Abs. 2 des Steuergesetzes, wonach verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen der Familientarif nur dann zusteht, wenn sie *ausschliesslich* mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, als bundesrechtswidrig.

Diese Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Veranlagungspraxis für die Staats- und Gemeindesteuern:

Die steuerpflichtige Person erhält den Familientarif zugesprochen, unabhängig davon, ob sie mit weiteren Personen zusammenlebt oder nicht. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- die steuerpflichtige Person lebt mit Kindern zusammen, für die ihr der Kinderabzug zusteht;
- die steuerpflichtige Person lebt mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommt, in einem selbständigen Haushalt.

Allen steuerpflichtigen Personen, denen bisher der F-Tarif nur darum nicht zugestanden werden konnte, weil sie nicht ausschliesslich mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebten, ist künftig der F-Tarif zu gewähren.

Die Weisungen im Luzerner Steuerbuch wurden bereits angepasst (Band 1, § 42 Nr. 3 und § 57 Nr. 1).